

Die Gerichte der DDR waren bisher in den vorgenannten Rechtsstreitigkeiten von Kindern mit DDR-Staatsbürgerschaft nur für das Feststellungsverfahren zuständig. Unterhaltsansprüche mußten in einem weiteren Verfahren am Wohnsitz des Verklagten geltend gemacht werden.

Diese echte Lücke im internationalen Zivilprozeßrecht der DDR wurde mit der Regelung in § 26 Abs. 2 Satz 2 FVerfO geschlossen. Danach ist dann, wenn der Verklagte keinen Wohnsitz in der DDR hat, auch das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Kläger seinen Wohnsitz hat. Diese Regelung klärt unmißverständlich die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit unserer Gerichte in allen Familienrechtsverfahren mit Beteiligten, die ihren Wohnsitz nicht in der DDR haben.

Für den Rechtsverkehr mit der Volksrepublik Bulgarien, der CSSR und der Ungarischen Volksrepublik bedeutet dies, daß mit dem 1. April 1966 für die Entscheidung über die Rechtsverhältnisse gemäß Art. 28 RHV Bulgarien, Art. 29 RHV CSSR und Art. 31 RHV Ungarn das Gericht am Wohnsitz des Kindes zuständig ist, wenn das Kind die DDR-Staatsbürgerschaft besitzt. Diese Zuständigkeit ergibt sich für das Feststellungsverfahren aus den Rechtshilfeverträgen selbst (Art. 29 RHV Bulgarien, Art. 30 RHV CSSR und Art. 32 RHV Ungarn) und hinsichtlich des Unterhaltsverfahrens aus § 26 FVerfO. Dadurch ist es nicht mehr notwendig, zur Klärung derartiger Rechtsverhältnisse zwei getrennte Verfahren durchzuführen.

Die Vollstreckung aus Titeln der Gerichte der DDR in dem jeweiligen Land ist gemäß den Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen gewährleistet (Art. 57 RHV Bulgarien, Art. 56 RHV CSSR, Art. 61 RHV Ungarn), da unsere Gerichte entsprechend den in diesen Artikeln genannten Voraussetzungen zuständig sind. Dabei ist es notwendig, daß die Gerichte der DDR bei der rechtlichen Begründung der Entscheidungen ausführlich die neue Rechtslage erörtern, damit die ausländischen Vollstreckungsge-

nisse ehelicher Kinder hinsichtlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nicht enthalten sind, die Bestimmung in § 26 Abs. 2 Satz 2 FVerfO auch für diese Geltung hat.

## Zur Diskussion,

Oberrichter HANS NEUMANN, Mitglied des Präsidiums und Leiter der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts

### Für eine höhere Effektivität des Einsatzes der Inspektionsgruppen!

Unsere Untersuchungen haben ergeben, daß bei den Bezirksgerichten z. T. unklare Vorstellungen über den richtigen Einsatz der Inspektionsgruppe und über die Erhöhung der Effektivität ihrer Arbeit bestehen und daß dementsprechend auch die Praxis der Inspektionsgruppen unterschiedlich ist. Aus der Sicht der Inspektionsgruppe des Obersten Gerichts wollen wir im folgenden einige dieser Probleme behandeln. Unsere Erfahrungen, die hiermit zur Diskussion gestellt werden, sollen Anregungen für die Arbeitsweise der Inspektionsgruppen der Bezirksgerichte vermitteln. Jedoch wird damit nicht die Forderung nach einer schematischen Übernahme dieser Erfahrungen verbunden, denn den Bezirksgerichten sind hinsichtlich ihrer Möglichkeiten bestimmte Grenzen gesetzt.

#### Zur richtigen Aufgabenstellung durch das Präsidium

Die Inspektionsgruppe ist kein selbständiges Organ, sondern dient der Unterstützung des Präsidiums. Sie ist diesem unmittelbar unterstellt und wird von ihm eingesetzt. Die Antwort auf die Frage nach dem effektivsten Einsatz der Inspektionsgruppe hängt daher ent-

scheidend von der Qualität der Leitungstätigkeit des Präsidiums ab.

Die neue internationale Zuständigkeitsbestimmung ist aber auch von Bedeutung für die Referate Jugendhilfe der Räte der Kreise und Stadtbezirke. Sie müssen sie bereits bei der Einreichung von Klageanträgen berücksichtigen. Durch entsprechende Hinweise auf die Bestimmung des § 26 FVerfO kann von Anfang an eine richtige Klagepraxis gefördert werden.

Durch § 26 FVerfO besteht nunmehr bei Verfahren zur Klärung von Rechtsverhältnissen zwischen Eltern und Kindern eine einheitliche verfahrensrechtliche Regelung hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit der Gerichte der DDR im Rechtsverkehr mit der UdSSR, der Sozialistischen Republik Rumänien, der Volksrepublik Albanien<sup>5</sup> sowie der CSSR, der Volksrepublik Bulgarien und der Ungarischen Volksrepublik. Eine Ausnahme bildet lediglich die Regelung im Rechtshilfevertrag zwischen der DDR und der Volksrepublik Polen<sup>6</sup>. In dessen Art. 29 wurde eine spezielle Zuständigkeit für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen festgelegt. Danach ist für solche Ansprüche, die außerhalb eines Rechtsstreits wegen Scheidung oder wegen Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe geltend gemacht werden, das Gericht am Wohnsitz des Unterhaltsverpflichteten ausschließlich zuständig. Da diese Vorschrift als *lex specialis* dem innerstaatlichen Recht vorgeht (§ 50 FVerfO), hat die Regelung des § 26 Abs. 2 FVerfO keine Wirkung in Verfahren vorgenannter Art im Verhältnis zur Volksrepublik Polen.

5 In Art. 27 des ReelUshilfevertrages mit der UdSSR vom 28. November 1957 (GBl. 1958 I S. 242), in Art. 28 des Vertrages mit der Sozialistischen Republik Rumänien vom 15. Juli 1958 (GBl. I S. 741) und in Art. 28 des Vertrages mit der Volksrepublik Albanien vom 11. Januar 1959 (GBl. I S. 295) wurde sowohl für das Feststellungs- als auch für das Unterhaltsverfahren eine Spezialbestimmung vereinbart, nach der das Gericht desjenigen Vertragspartners zuständig ist, dessen Recht für die Klärung der betreffenden Rechtsverhältnisse Anwendung findet. Maßgeblich für die Rechtsanwendung ist die Staatsbürgerschaft des Kindes. Hier konnte, wenn das im Rechtsstreit beteiligte Kind die DDR-Staatsbürgerschaft besaß, schon bisher über alle Klageansprüche gegen einen Angehörigen der genannten Länder vor dem Gericht der DDR am Wohnsitz des Kindes entschieden werden.

6 Rechtshilfevertrag zwischen der DDR und der Volksrepublik Polen vom 1. Februar 1957 (GBl. I S. 414).

1 Vgl. hierzu Neumann/Biebl/Lehmann, „Stellung und Aufgaben der Inspektionsgruppe“, NJ 19(14) S. 449 ff.; Neumann, „Verbesserung der Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte“, NJ 1960 S. 161 ff.